

Richtlinie - Material Compliance

FISCHER Mess- und Regeltechnik GmbH

**Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance
Anforderungen an Lieferanten**

Revision A

Bad Salzufen, 13.02.2026

i.V. F. Schenk

Florian Schenk (M.Sc.)
Material Compliance Beauftragter

i.V. M. Joram

Maximilian Joram (B.A.)
Einkaufsleiter

Richtlinie - Material Compliance

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Übersicht der Material Compliance Anforderungen	4
2.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	4
2.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII - Verzeichnis der beschränkten Stoffe	4
2.3 Verordnung (EU) 2019/1021 - persistente organische Schadstoffe (POP).....	4
2.4 RoHS-Richtlinie	5
2.5 Verpackungsrichtlinie	7
2.6 Toxic Substances Control Act (TSCA).....	7
2.7 Dodd-Frank Act Section 1502.....	8
3. Deklarationspflichtige Stoffe gemäß SVHC-Kandidatenliste	8

Richtlinie - Material Compliance

1. Einleitung

Diese Richtlinie beschreibt die Material Compliance Anforderungen der FISCHER Mess- und Regeltechnik GmbH, welche an die Lieferanten von Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen gestellt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Material Compliance sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

In dieser Richtlinie werden die gesetzlichen Vorgaben für verbotene, reglementierte und deklarationspflichtige Stoffe aufgeführt, die für die FISCHER Mess- und Regeltechnik GmbH maßgeblich sind und eingehalten werden müssen. Der Lieferant ist verpflichtet die Einhaltung der aufgeführten Anforderungen in Abschnitt 2 dieser Richtlinie zu prüfen und sich über die entsprechenden aktuellen gültigen Richtlinien, Gesetze und Normen zu informieren.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Zusammensetzung dürfen nicht verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich Materialinformationen gegebenenfalls kostenfrei bereitzustellen und die aufgeführten Verordnungen, Richtlinien und Gesetze für die an die FISCHER Mess- und Regeltechnik GmbH gelieferten Produkte einzuhalten.

Verbotene und reglementierte Stoffe dürfen in den gelieferten Produkten des Lieferanten nicht oberhalb der jeweiligen Grenzwerte der in diesem Dokument aufgeführten Verordnungen, Richtlinien und Gesetze enthalten sein. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant über enthaltene deklarationspflichtige Stoffe oberhalb der Grenzwerte unaufgefordert zu informieren (siehe Abschnitt 3).

2. Übersicht der Material Compliance Anforderungen

2.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Der Anhang XIV der REACH-Verordnung enthält Stoffe aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) die einer Zulassungspflicht unterliegen. Der Lieferant ist verpflichtet bei der Lieferung von Produkten, welche zulassungspflichtige Stoffe oberhalb der Grenzwerte gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

2.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII - Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Im Anhang XVII der REACH-Verordnung werden Stoffe in bestimmten Anwendungen reglementiert oder verboten.

Der aktuelle Anhang XVII der REACH-Verordnung kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

2.3 Verordnung (EU) 2019/1021 - Persistente organische Schadstoffe (POP)

Die Verordnung (EU) 2019/1021 setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention) verbietet oder beschränkt die Herstellung, Verwendung und den Handel von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://chm.pops.int>

Richtlinie - Material Compliance

2.4 RoHS-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/65/EU vom 08. Juni 2011 und die delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 beschränken die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten. Als Hersteller von elektronischen Geräten der Mess- und Regeltechnik sind wir von dieser Richtlinie direkt betroffen. Dementsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten die Einhaltung der RoHS-Richtlinie.

Die Stoffreglementierungen der RoHS-Richtlinie beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses:

Substanzgruppe	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01 %
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10 %
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Ausnahmen der RoHS-Richtlinie für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer sind im Folgenden angegeben.

Bitte prüfen Sie die vorhandenen RoHS-Ausnahmeregelungen und deren Gültigkeit unter dem folgenden Link:

<https://environment.ec.europa.eu>

Richtlinie - Material Compliance

Ausnahmen der RoHS-Richtlinie für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer:

Nr.	Ausnahme	Ablaufdatum
6(a)	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Blei-gehalt von bis zu 0,35 Gewichts-prozent	läuft am 11. Dezember 2026 ab
6(a)-I	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent	läuft am 30. Juni 2027 für alle Ka-tegorien ab *
6(a)-II	Blei als Legierungselement in feu-erverzinkten Stahlbauteilen mit ei-nem Bleigehalt von bis zu 0,2 Ge-wichtsprozent	läuft am 30. Juni 2027 für alle Ka-tegorien ab *
6(b)	Blei als Legierungselement in Alu-minium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent	läuft am 11. Juni 2027 ab
6(b)-I	Blei als Legierungselement in Alu-minium mit einem Bleigehalt von bis zu 0,4 Gewichtsprozent, sofern es aus dem Recycling von bleihal-tigem Aluminiumschrott stammt	läuft am 30. Juni 2027 für die Ka-tegorie 9 aus (industrielle Überwa-chungs- und Kontrollinstrumente)
6(b)-II	Blei als Legierungselement in Alu-minium für Bearbeitungszwecke mit einem Bleigehalt von bis zu 0,4 Gewichtsprozent	läuft am 30. Juni 2027 für die Ka-tegorie 9 aus (industrielle Überwa-chungs- und Kontrollinstrumente)
6(b)-III	Blei als Legierungselement in Alu-miniumgusslegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 0,3 Gewichts-prozent, sofern es aus dem Re-cycling von bleihaltigem Alumi-niumschrott stammt	läuft am 30. Juni 2027 für die Ka-tegorie 9 aus (industrielle Überwa-chungs- und Kontrollinstrumente) *
6(c)	Kupferlegierung mit einem Bleian-teil von bis zu 4 Gewichtsprozent	läuft am 30. Juni 2027 ab *

* Verlängerungsantrag wurde eingereicht

Richtlinie - Material Compliance

2.5 Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen:

Stoffe	Maximalkonzentration in Verpackungen in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI	100 (kumulativ)

2.6 Toxic Substances Control Act (TSCA)

Gemäß Section 6 des US-amerikanischen Gesetzes „Toxic Substances Control Act“ müssen Unternehmen, welche Produkte in die USA exportieren, sicherstellen, dass ihre Waren keine der im Folgenden aufgelisteten verbotenen Substanzen enthalten. Wir sind Hersteller von Produkten die auch in den USA vertrieben werden. Deshalb fordern wir von unseren Lieferanten die Einhaltung der stofflichen Grenzwerte der betreffenden Chemikalien zu prüfen. Bei Überschreitung der Grenzwerte erwarten wir entsprechende Informationen zu erhalten.

Stoffe	CAS-Nummer	Grenzwert
Decabromdiphenylether (DecaBDE)	1163-19-5	0,1 Gew.-%
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	68937-41-7	0,1 Gew.-%
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3	0,3 Gew.-%
Hexachlorbutadien (HCBd)	87-68-3	0 %
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3	1 Gew.-%

Weitere Informationen zu TSCA Section 6 finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.epa.gov/assessing-and-managing-chemicals-under-tsca/persistent-bioaccumulative-and-toxic-pbt-chemicals>

Richtlinie - Material Compliance

2.7 Dodd-Frank Act Section 1502

Das US-amerikanische Gesetz „Dodd-Frank Act Section 1502“ verpflichtet US-börsennotierte Unternehmen offenzulegen, ob ihre Produkte sogenannte „Konfliktmineralien“ (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold – 3TG) aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarländern enthalten. Hierdurch soll die Finanzierung bewaffneter Gruppen durch Rohstoffhandel gestoppt und die Transparenz in Lieferketten erhöht werden. Als Zulieferer US-amerikanischer Firmen erwarten wir von unseren Lieferanten den Ausschluss von Konfliktmineralien in allen gelieferten Produkten.

3. Deklarationspflichtige Stoffe gemäß SVHC-Kandidatenliste

Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant eines Erzeugnisses verpflichtet dem Abnehmer entsprechende Informationen bereitzustellen, sofern das Erzeugnis einen Stoff der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% enthält. Wir bitten darum, uns in diesem Fall bei der Lieferung unaufgefordert den Namen des betreffenden Stoffes zu nennen, sowie gegebenenfalls weitere Informationen für eine sichere Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Die aktuelle Version der SVHC-Kandidatenliste der REACH Verordnung kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>